

§§§ Rechtliches - Gut informiert mit dem VBE

„Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs betont die besondere Pflicht zur Ersten Hilfe von Sportlehrkräften. Dies ist aber nicht ihre persönliche Angelegenheit! Vielmehr ist der Dienstherr, sind also die Länder, nun gefordert, verbindliche Regelungen für die Wahrnehmung von Erste Hilfe-Kursen aufzustellen. Hierbei sind insbesondere Auffrischkurse in den Blick zu nehmen. Es ist kein Privatvergnügen von Lehrkräften, diese wahrzunehmen! Dementsprechend müssen sie vom Land in ausreichender Zahl bereitgestellt und bezahlt werden. Zudem ist die Wahrnehmung innerhalb der Dienstzeit der Lehrkräfte zu gewährleisten. Darüber hinaus fordern wir bereits seit März 2017 gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte eine flächendeckende, bedarfsgerechte Einführung von Schulgesundheitsfachkräften. Erste Hilfe sollte von jedem geleistet werden können, aber die medizinisch optimale Unterstützung und Prävention muss durch medizinisches Fachpersonal geschehen“, kommentiert Gerhard Brand, Landesvorsitzender des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg die [Entscheidung des Bundesgerichtshofes](#) (04.04.2019).

Sachverhalt:

Der seinerzeit 18 Jahre alte Kläger war Schüler der Jahrgangsstufe 13 und nahm im Januar 2013 am Sportunterricht teil. Etwa fünf Minuten nach Beginn des Aufwärmtrainings hörte er auf zu laufen, stellte sich an die Seitenwand der Sporthalle, rutschte dort in eine Sitzposition und reagierte auf Ansprache nicht mehr. Um 15.27 Uhr ging der von der Sportlehrerin ausgelöste Notruf bei der Rettungsleitstelle ein. Die Lehrerin wurde gefragt, ob der Kläger noch atme. Sie befragte dazu ihre Schüler; die Antwort ist streitig. Sie erhielt sodann von der Leitstelle die Anweisung, den Kläger in die stabile Seitenlage zu verbringen. Der Rettungswagen traf um 15.32 Uhr, der Notarzt um 15.35 Uhr ein. Die Sanitäter und der Notarzt begannen sofort mit Wiederbelebungsmaßnahmen, die ungefähr 45 Minuten dauerten. Sodann wurde der intubierte und beatmete Kläger in eine Klinik verbracht. Im dortigen Bericht ist unter anderem vermerkt: "Beim Eintreffen des Notarztes bereits 8 minütige Bewusstlosigkeit ohne jegliche Laienreanimation". Es wurde ein hypoxischer Hirnschaden nach Kammerflimmern diagnostiziert, wobei die Genese unklar war. Während der stationären Behandlung ergaben sich weitere - teils lebensgefährliche - Erkrankungen. Seit Oktober 2013 ist der Kläger zu 100% als Schwerbehinderter anerkannt.